

**ANORDNUNG
ZUM SCHUTZE VON LANDSCHAFTSTEILEN
(LECHAUEN NÖRDLICH VON AUGSBURG,
KUHSEEGBIET UND ÖSTLICHER Uferschutzstreifen)**

vom 03.09.1951 (ABl. vom 14.09.1951, S. 168)

Änderungsverordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
06.12.1977 16.08.2001	20.01.1978, S. 6 07.09.2001, S. 213	§ 6 § 6	21.01.1978 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben in Augsburg als der höheren Naturschutzbehörde Folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung Augsburg als der Unteren Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Augsburg, und zwar

- a) die Lechauen nördlich von Augsburg in der Gemarkung Lechhausen, begrenzt im Norden durch die Grenze des Stadtkreises Augsburg, im Osten durch die Grenze des Auwaldes, im Süden durch eine von Osten nach Westen verlaufende Linie auf der Höhe des 1. Stahlgittermastes nördlich der Straße Gersthofen - Mühlhausen und im Westen durch den Lech,
- b) das sog. Kuhseegebiet beim Hochablasswehr und der östliche Uferschutzstreifen des Lechs in der Gemarkung Hochzoll und Meringerau, begrenzt im Norden durch die Pappelallee zwischen Lech und Oberländer Straße, im Osten durch die Grenze des Auwaldes bzw. die Stadtkreisgrenze, im Süden durch die Stadtkreisgrenze und im Westen durch den Lech,

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten, im Bereich der in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete, mit Ausnahme von Wiederbegrünungsarbeiten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) Bauwerke aller Art, einschließlich Siedlerstellen, Gärtnereien usw., auch solche Bauten, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
 - b) Auwaldteile ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde - Stadtverwaltung Augsburg - zu roden oder kahl abzutreiben;
 - c) Hecken, Sträucher, Bäume und Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
 - d) Pflanzen auszugraben;
 - e) freilebenden Tieren nachzustellen sowie Vogeleier oder -nester wegzunehmen;
 - f) Baggerbetriebe, Kies-, Sand- oder Erdgruben anzulegen oder bestehende Betriebe zu erweitern, sofern dies im Widerspruch mit dem Sinn dieser Anordnung steht;
 - g) Abfälle, Müll und Schutt abzulagern;
 - h) Tafeln und Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz hinweisen, der Verkehrsregelung, Wegebezeichnung oder Behördenbekanntmachung dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;

- i) im Bereich der Auen Feuer anzumachen und an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern oder zu zelten;
- j) Sportplätze und dergleichen anzulegen;
- k) innerhalb der Auen zu weiden.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

- (1) Bereits bestehende Rechte - auch vertragsmäßig zugesicherte - werden durch die Verbote in § 2 nicht berührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner
 - a) die bisherige Bewirtschaftung und die Nutzung in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen;
 - b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb der Auen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1976 (GVBl. S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.